

Der Minister

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: **30** . April 2024

Seite 1 von 1

An den  
Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2526**

A01

Aktenzeichen VII B 3-2024-  
0003656

bei Antwort bitte angeben

Michael Schmidt

Telefon 0211 855-4222

Telefax 0211 855-3683

Michael.Schmidt@mags.nrw.de

## für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Bericht: „Evaluierung einer Verordnung aus dem Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – § 2 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Pflegeberufegesetzes in Nordrhein-Westfalen (Durchführungsverordnung Pflegeberufegesetz – DVO-PfIBG NRW)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß § 7 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Pflegeberufegesetzes in Nordrhein-Westfalen (DVO-PfIBG NRW) wird die Notwendigkeit des Fortbestehens der in § 2 Satz 1 DVO-PfIBG NRW getroffenen Regelung zu Mindestanforderungen an Pflegeschulen alle zwei Jahre evaluiert.

Anliegend übersende ich Ihnen den diesjährigen Evaluationsbericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Josef Laumann MdL

**Anlage**

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium



**Bericht**

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**„Bericht über die Evaluierung einer Verordnung aus dem  
Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
– § 2 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des  
Pflegerberufgesetzes in Nordrhein-Westfalen  
(Durchführungsverordnung Pflegerberufgesetz – DVO-PfIBG NRW)“**

---

Dieser Bericht evaluiert gemäß § 7 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Pflegerberufgesetzes in Nordrhein-Westfalen (DVO-PfIBG NRW) zum zweiten Mal nach 2022 die Notwendigkeit des Fortbestehens der in § 2 Satz 1 DVO-PfIBG NRW getroffenen Regelung. Damit machte das Land Nordrhein-Westfalen von der Abweichungsmöglichkeit nach § 9 Absatz 3 Pflegerberufgesetz (PfIBG) Gebrauch und regelte durch Landesrecht Näheres zu den Mindestanforderungen an Pflegeschulen. Nach § 9 Absatz 2 PfIBG soll das Verhältnis von fachlich und pädagogisch qualifizierten hauptberuflichen Lehrkräften zur Zahl der Ausbildungsplätze mindestens einer Vollzeitstelle auf 20 Ausbildungsplätze entsprechen. Abweichend davon muss das Verhältnis gemäß § 2 Satz 1 DVO-PfIBG NRW, befristet bis zum 31. Dezember 2029, einer Vollzeitstelle auf 25 Ausbildungsplätze entsprechen. Ziel der Regelung ist es, die Pflegeschulen bei der Umsetzung der Anforderungen des Pflegerberufgesetzes zu unterstützen und ausreichende Ausbildungskapazitäten zur Fachkräftesicherung zu gewährleisten.

Hintergrund ist der hohe Bedarf an qualifizierten Lehrkräften im Ausbildungsbereich der Pflegerberufe. Mit der Landesberichterstattung Gesundheitsberufe Nordrhein-Westfalen stellt die Landesregierung regelmäßig zentrale Daten zur Ausbildungs- und Fachkräftesituation zur Verfügung, die auch den Lehrkräftebedarf beleuchten. Laut der aktuellen Landesberichterstattung 2023 kann von 322 offenen und sofort zu besetzenden Vollzeitstellen ausgegangen werden. Der berufsdemografische

Ersatzbedarf beläuft sich auf 142 Stellen. Zudem wird der Veränderungsbedarf, der die gewünschte Personalplanung der Bildungseinrichtungen beschreibt, mit 628 Stellen kalkuliert. Der Bedarfsseite wird das Potenzial von 350 Absolventinnen und Absolventen aus entsprechenden, insbesondere pflegepädagogischen, Bachelor- und Masterstudienprogrammen gegenübergestellt. Insgesamt ergibt sich somit eine kalkulierte Differenz von 742 fehlenden Lehrkräften. Im Vergleich zur vorangegangenen Landesberichterstattung Gesundheitsberufe Nordrhein-Westfalen 2019, in der ein Schätzwert von rund 937 fehlenden Lehrenden kalkuliert wurde, ist ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Wesentlich für diesen positiven Trend ist das gestiegene Potenzial im Bereich der pädagogischen Lehrkräfte-Qualifizierung.

Die Landesregierung hatte bereits vor Inkrafttreten des Pflegeberufegesetzes beschlossen, die Qualifizierungskapazitäten gemeinsam mit den Hochschulen deutlich auszubauen. Mit der "Studienplatz-Offensive für die Lehrkräfte von morgen" wurden im Bereich Pflegepädagogik bis zum Wintersemester 2020/2021 insgesamt 120 neue Masterstudienplätze in Nordrhein-Westfalen eingerichtet. Damit wurden die Kapazitäten mehr als verdoppelt. Dieser Ausbau der Masterstudienplätze führte im Ergebnis dazu, dass aktuell alle Masterstudienangebote zulassungsfrei sind. Gleichzeitig wurde eine entsprechende Zahl von Bachelorstudienplätzen eingerichtet. Zur Finanzierung der notwendigen Professorenstellen stellen Land und Hochschulen die notwendigen Mittel dauerhaft zur Verfügung. Darüber hinaus wurden weitere Maßnahmen wie die Schaffung von Regelungen für Quereinsteiger getroffen, um qualitätsgesichert eine größtmögliche Zahl an Ausbildungsplätzen in der Pflege zu ermöglichen.

Trotz dieser positiven Tendenz zeigen die Ergebnisse der Landesberichterstattung 2023, dass der Bedarf an qualifizierten Lehrenden im Bildungsbereich Pflege weiterhin hoch ist. Angesichts dessen ist die in § 2 Satz 1 DVO-PfIBG NRW getroffene Regelung aus fachlicher Sicht weiterhin erforderlich. Ein Verhältnis von einer Lehrkraft in Vollzeit auf 25 Ausbildungsplätze ist dabei auch unter dem Gesichtspunkt der Ausbildungsqualität vertretbar. Der Qualitätssicherung dient letztlich auch die regelmäßige Evaluation der Regelung.